

Rechtssache C-831/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

14. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunale di Milano (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. Oktober 2019

Klägerinnen:

Banco di Desio e della Brianza SpA

Banca di Credito Cooperativo di Carugate e Inzago sc

Intesa Sanpaolo SpA

Banca Popolare di Sondrio s.c.p.a

Cerved Credit Management SpA

Beklagte:

YX

ZW

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Vollstreckungsverfahren – Grundstückspfändung

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29),

insbesondere im Hinblick auf eine Situation, in der ein Bürge unter Berufung auf Verbraucherschutzgesetze bei Gericht beantragt, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu beurteilen.

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nationalen Rechtsvorschriften wie den dargelegten entgegen, die ein Vollstreckungsgericht daran hindern, einen gerichtlichen Vollstreckungstitel, der rechtskräftig geworden ist, inhaltlich zu prüfen, wenn der Verbraucher, nachdem er Kenntnis von seinem Status erlangt hat (wobei diese Kenntnis zuvor nach geltendem Recht ausgeschlossen war), beantragt, eine solche Prüfung vorzunehmen?

2. Stehen die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsvorschriften wie den nationalen entgegen, die es bei Vorliegen einer rechtskräftigen impliziten Entscheidung über die fehlende Mißbräuchlichkeit einer Vertragsklausel ausschließen, dass ein Vollstreckungsgericht, das über einen Einspruch des Verbrauchers gegen die Zwangsvollstreckung entscheiden soll, eine solche Mißbräuchlichkeit feststellt, und kann man davon ausgehen, dass dieser Ausschluss auch besteht, wenn in Bezug auf das geltende Recht zum Zeitpunkt des Erlasses der rechtskräftigen Entscheidung die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klausel ausgeschlossen war, weil der Bürge nicht als Verbraucher eingestuft werden konnte?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Charta der Grundrechte

Richtlinie 93/13/EWG

Angeführte nationale Vorschriften

Decreto legislativo Nr. 206 vom 6. September 2005 (Codice del consumo, Verbraucherschutzgesetzbuch); insbesondere Art. 33 Abs. 1 und 2 Buchst. t und u:

„1. In einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden gelten Klauseln, die trotz Gutgläubigkeit dazu führen, dass hinsichtlich der vertraglichen Rechte und Pflichten ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten des Verbrauchers entsteht, als missbräuchlich.

2. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten Klauseln als missbräuchlich, wenn sie Folgendes bezwecken oder bewirken:

...

t) zum Nachteil des Verbrauchers Fristen festzulegen, die Möglichkeit, Einreden geltend zu machen, einzuschränken, die Zuständigkeit der Gerichte abzubedingen, das Vorbringen von Beweismitteln zu beschränken, Beweislasten umzukehren oder zu verändern oder die Vertragsfreiheit im Verhältnis zu Dritten zu beschränken,

u) als Sitz des für den Rechtsstreit zuständigen Gerichts einen anderen Ort als den des Aufenthalts oder des gewählten Wohnsitzes des Verbrauchers festzulegen ...“;

sowie Art. 36:

„1. Klauseln, die gemäß den Art. 33 und 34 missbräuchlich sind, sind nichtig, im Übrigen bleibt der Vertrag jedoch gültig.

...

3. Die Nichtigkeit wirkt nur zu Gunsten des Verbrauchers und kann vom Richter von Amts wegen festgestellt werden“.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 18. November 2005 schloss Banco di Desio Bürgschaftsverträge mit YX und ZW. Diese Bürgschaftsverträge stellten die Sicherheit für Schulden einer Handelsgesellschaft (im Folgenden: Hauptschuldnerin) dar.
- 2 Nachdem sie die Ausstellung eines Mahnbescheids erlangt hatte, dem nicht widersprochen wurde und der daher rechtskräftig wurde, leitete Banco di Desio ein Verfahren zur Grundstückspfändung gegenüber den Vermögensgegenständen im Eigentum von (je zur Hälfte) YZ und ZW ein.
- 3 Diesem Verfahren sind die anderen Kläger, Gläubiger aus unterschiedlichen Titeln von YX, ZW sowie der Hauptschuldnerin, beigetreten.
- 4 Mit Übertragungsvertrag vom 29. Januar 2013 wurde ZW Eigentümerin der Hauptschuldnerin, an der sie 22 % der Anteile hält. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ZW jemals eine gesellschaftliche Organstellung bei der Hauptschuldnerin übernahm. Außerdem ist ZW Arbeitnehmerin einer anderen Handelsgesellschaft.
- 5 Auf der Grundlage dieser Elemente hat das vorliegende Gericht ausgeschlossen, dass YX, gesetzlicher Vertreter der Hauptschuldnerin, als Verbraucher eingestuft werden könnte, es aber für möglich gehalten, ZW als Verbraucherin einzustufen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Die Kläger bestreiten, dass ZW aufgrund ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Hauptschuldnerin und der aufrechten Ehe zwischen ihr und YX, gesetzlicher Vertreter dieser Hauptschuldnerin, als Verbraucherin eingestuft werden könne.
- 7 Außerdem könne sich aus dem Besitz von 22 % der Anteile der Hauptschuldnerin das Recht ergeben, Gewinne des Unternehmens zu erhalten, die auch die einzigen Einnahmen von ZW darstellen könnten.
- 8 Schließlich wird die Unzuständigkeit des vorlegenden Gerichts wegen eines Verstoßes gegen das Kartellrecht geltend gemacht.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Nach der Rechtsprechung der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) erfasst die Rechtskraft nicht nur den ausdrücklichen Wortlaut der Entscheidung, sondern auch die Begründung, die, wenn auch implizit, deren logisch-rechtliche Voraussetzung ist. Dieser Ansatz gilt auch für den die Zahlung eines Betrags anordnenden Mahnbescheid, der, wenn kein Widerspruch eingelegt wird, nicht nur hinsichtlich der geltend gemachten Forderung, sondern auch ihrer Anspruchsgrundlage rechtskräftig wird und somit eine weitere Prüfung der zur Begründung des damit zusammenhängenden Antrags angeführten Gründe ausschließt.
- 10 Dieser in der Rechtsprechung aufgestellte Grundsatz der sog. „impliziten rechtskräftigen Entscheidung“ basiert auf dem logischen Argument, dass das Gericht dann, wenn es über eine bestimmte Frage entschieden hat, offensichtlich alle anderen Vorfragen zu dieser ausdrücklich entschiedenen Frage in dem Sinne entschieden hat, dass sie der Entscheidung, die es in Bezug auf die zuerst genannte Frage getroffen hat, nicht entgegenstehen.
- 11 Nachdem der Gläubiger die Ausstellung des Mahnbescheids erlangt hat, kann er ein Zwangspfändungsverfahren einleiten, indem er zunächst die Zahlungsaufforderung und den Pfändungsbeschluss zustellen lässt. Insbesondere durch die Pfändung eines Grundstücks unterwirft der Gläubiger aufgrund eines Vollstreckungstitels (durch den Pfändungsbeschluss) das dingliche Recht an einer Immobilie, deren Inhaber sein Schuldner ist, der Zwangspfändung.
- 12 Nach der Rechtsprechung der Corte di cassazione „stellt [das Pfändungsverfahren im Gegensatz zum Erkenntnisverfahren] keine kontinuierliche Abfolge von Handlungen dar, die in einer einzigen abschließenden Maßnahme münden, sondern eine Abfolge von Unterverfahren, d. h. eine eigenständige Reihe von Handlungen, die in verschiedene anschließende Maßnahmen münden“. Im Vollstreckungsverfahren übt das Gericht nämlich Anordnungsbefugnisse aus, die „auf die Leitung des Vollstreckungsverfahrens beschränkt sind, um die ordnungsgemäße Vornahme der Handlungen, aus denen es besteht, nach den

Kriterien der Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit zu gewährleisten“. Die Ausübung einer Entscheidungsbefugnis ist daher ausgeschlossen.

- 13 Zu den Befugnissen, die das Vollstreckungsgericht von Amts wegen ausüben darf, weist das vorliegende Gericht auch darauf hin, dass Vollstreckungsmaßnahmen einen gültigen Vollstreckungstitel voraussetzen. Dieser muss daher während der gesamten Dauer des Pfändungsverfahrens fortbestehen, da sie ansonsten unzulässig wird. Das Vollstreckungsgericht hat somit die Befugnis und die Pflicht, das Vorliegen des Vollstreckungstitels zu Beginn und während der gesamten Dauer des Vollstreckungsverfahrens zu kontrollieren, da es das Verfahren beenden müsste, wenn er fehlen sollte. Die Befugnis des Vollstreckungsgerichts zur Prüfung von Amts wegen beschränkt sich jedoch auf das bloße Vorliegen des Vollstreckungstitels und kann sich nicht auch auf dessen „eigentlichen Inhalt“ erstrecken.
- 14 Das vorliegende Gericht erinnert sodann an die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach „Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG ... dahin auszulegen [sind], dass diese Richtlinie auf einen Vertrag über die Bestellung einer Immobiliarsicherheit anwendbar ist, der zwischen natürlichen Personen und einem Kreditinstitut zur Sicherung von Verbindlichkeiten geschlossen wurde, die eine Handelsgesellschaft gegenüber diesem Institut im Rahmen eines Kreditvertrags eingegangen ist, wenn die natürlichen Personen zu Zwecken gehandelt haben, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind, und sie keine Verbindung funktioneller Art zu dieser Gesellschaft aufweisen, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat“ (Beschluss des Gerichtshofs vom 14. September 2016, C-534/15, Dumitraș, EU:C:2016:700).
- 15 Eine ähnliche Auffassung wurde jüngst auch von der italienischen Corte di cassazione vertreten. Mit Urteil vom 13. Dezember 2018, Nr. 32225, hat sie nämlich festgestellt, dass die subjektiven Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Vorschrift zum Verbraucherschutz in Bezug auf einen Bürgschaftsvertrag, den ein Gesellschafter zugunsten der Gesellschaft abgeschlossen hat, im Hinblick auf die Parteien dieses Bürgschaftsvertrags (und nicht des gesonderten Hauptvertrags) zu beurteilen sind, wobei der Umfang der Beteiligung am Gesellschaftskapital sowie die etwaige Eigenschaft des Bürgen als Geschäftsführer der Gesellschaft, für die gebürgt wird, relevant sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Corte di cassazione vor dieser Entscheidung hingegen in ständiger Rechtsprechung entschieden hatte, dass bei einem Bürgschaftsvertrag das subjektive Erfordernis der Verbrauchereigenschaft aufgrund der Akzessorietät der Verpflichtung des Bürgen gegenüber der besicherten Verbindlichkeit auf die besicherte Verbindlichkeit zu beziehen sei.
- 16 Das vorliegende Gericht erinnert sodann an die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach „das durch die Richtlinie eingeführte Schutzsystem davon ausgeht, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen

zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können“, und „das Ziel des Artikels 6 der Richtlinie [93/13], nach dem die Mitgliedstaaten vorsehen, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind, ... nicht erreicht werden [könnte], wenn die Verbraucher die Missbräuchlichkeit solcher Klauseln selbst geltend machen müssten. In Rechtsstreitigkeiten mit niedrigem Streitwert könnten die Rechtsanwaltsgebühren höher sein als der streitige Betrag, was den Verbraucher davon abhalten könnte, sich gegen die Anwendung einer missbräuchlichen Klausel zu verteidigen. Zwar räumen die Verfahrensordnungen vieler Mitgliedstaaten dem einzelnen in solchen Rechtsstreitigkeiten das Recht ein, sich selbst zu verteidigen, doch besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass der Verbraucher die Missbräuchlichkeit der ihm entgegengehaltenen Klausel vor allem aus Unkenntnis nicht geltend macht. Infolgedessen kann ein wirksamer Schutz des Verbrauchers nur erreicht werden, wenn dem nationalen Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine solche Klausel von Amts wegen zu prüfen“ (Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2000, *Océano Grupo Editorial und Salvat Editores*, C-240/98 bis C-244/98, EU:C:2000:346, Rn. 25 und 26).

- 17 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wurde aus dem, was im Urteil *Océano* für das Gericht nur eine Befugnis war, mit dem Urteil vom 4. Juni 2009, *C-243/08, Pannon GSM Zrt*, (EU:C:2009:350), eine echte Pflicht, von sich aus die Missbräuchlichkeit der Klausel zu prüfen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem das Gericht nach dem Wortlaut von Rn. 35 des Urteils *Pannon* über „die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen“ verfügt (und unbeschadet der Notwendigkeit, eine Willenserklärung des Verbrauchers festzustellen, sich auf die Missbräuchlichkeit und Unverbindlichkeit der Klausel zu berufen). Diese Pflicht steht im Einklang mit der Aufgabe des Gerichts, die praktische Wirksamkeit des mit den Bestimmungen der Richtlinie 93/13 angestrebten Schutzes zu gewährleisten.
- 18 Im Übrigen hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 „eine zwingende Vorschrift [ist], die wegen der Unterlegenheit einer der Vertragsparteien darauf zielt, die formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als solcher durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen und so deren Gleichheit wiederherzustellen“, und „[d]ie Art und die Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der durch die Richtlinie den Verbrauchern gewährte Schutz beruht, ... es weiter [rechtfertigen], dass das nationale Gericht von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel prüfen und damit dem Ungleichgewicht zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden abhelfen muss“ (Urteil des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2006, *C-168/05, Mostaza Claro*, EU:C:2006:675, Rn. 36 und 38). Die Bedeutung des Interesses, das dem Verbraucherschutz nach der Richtlinie 93/13 zugrunde liegt, wurde auch durch die Entscheidungen bestätigt, mit denen der Gerichtshof im Hinblick auf den Grundsatz der Äquivalenz (Begrenzung – zusammen mit dem Grundsatz des wirksamen Schutzes – des Grundsatzes der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten) Art. 6 der Richtlinie 93/13 mit den im nationalen Recht zwingenden innerstaatlichen Bestimmungen gleichgesetzt hat (u. a. Urteil des

Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, EU:C:2016:980, Rn. 54).

- 19 In diesem Sinne sind nach Ansicht des vorlegenden Gerichts die Entscheidungen zu verstehen, die in Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes oder des Grundsatzes des wirksamen Schutzes den nationalen Gerichten von Amts wegen auszuübende Untersuchungsbefugnisse übertragen haben (u. a. Urteil vom 9. November 2010, C-137/08, VB Pénzügyi Lízing Zrt., ECLI:EU:C:2010:659), und die Entscheidungen, die unter bestimmten Voraussetzungen festgestellt haben, dass die Rechtskraft überwunden werden kann.
- 20 Von den letztgenannten erinnert das vorlegende Gericht an das Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2009, C-40/08, Asturcom, EU:C:2009:615, in dem der Gerichtshof in Rn. 53 festgestellt hat, dass „ein mit einem Antrag auf Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Schiedsspruch befasstes nationales Gericht, wenn es nach den Bestimmungen seines nationalen Verfahrensrechts von Amts wegen den Verstoß einer Schiedsklausel gegen zwingende nationale Vorschriften prüfen muss, auch verpflichtet [ist], die Missbräuchlichkeit einer Schiedsklausel in Anbetracht von Art. 6 der Richtlinie [93/13] von Amts wegen zu prüfen“.
- 21 In dem Urteil hat der Gerichtshof ausgeschlossen, dass ein spanisches Gericht, das mit einem Antrag auf Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch befasst ist, der nicht angefochten worden ist und in einem Verfahren erlassen wurde, an dem der Verbraucher nicht teilgenommen hatte, nach dem Grundsatz des wirksamen Schutzes von Amts wegen prüfen darf, ob eine Vertragsklausel missbräuchlich ist (in jenem Fall die Klausel, mit der der Sitz des Schiedsgerichts bezeichnet wurde).
- 22 In derselben Rechtssache ist die Generalanwältin Trstenjak zu einem anderen Ergebnis gelangt, dass nämlich die von Amts wegen vorgenommene Feststellung des nationalen Gerichts die Lösung ist, die am ehesten dem Verbraucherschutzziel der Richtlinie 93/13 Rechnung trägt, und dass die Untätigkeit des Verbrauchers in dem Verfahren, an dessen Ende der Vollstreckungstitel erlassen wurde (übrigens ein nicht vor einem Gericht durchgeführtes Verfahren), im Rahmen der Vollstreckung dieses Titels beseitigt werden könnte.
- 23 Das vorlegende Gericht bezweifelt, dass der Bürgschaftsvertrag, der zwischen Banco di Desio und ZW geschlossen wurde, im Einklang mit Art. 33 Abs. 2 Buchst. u des Decreto legislativo Nr. 206 (und der entsprechenden Bestimmung der Richtlinie 93/13) steht.
- 24 Da ZW keinen Einspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt hat, ist nach nationalem Recht und nationaler Rechtsprechung der Bescheid rechtskräftig geworden und ist insbesondere die (fehlende) Missbräuchlichkeit der Klauseln in dem Vertrag zwischen Banco di Desio und ZW nunmehr Gegenstand einer impliziten rechtskräftigen Entscheidung.

- 25 Nach Ansicht der Gläubiger schließt das die Möglichkeit, die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln zu prüfen, auch im Licht des Urteils Asturcom aus.
- 26 Das vorliegende Gericht hat jedoch, in Anbetracht der Unterschiede zwischen der italienischen Rechtsordnung und der spanischen, zum einen, sowie der Besonderheiten des konkreten Falls, zum anderen, Zweifel an der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung.
- 27 Was den ersten Aspekt anbelangt, handelte es sich bei dem von Asturcom eingeleiteten Verfahren um ein nicht kontradiktorisches Verfahren, an dessen Ende der Richter bei (physischer) Abwesenheit des Schuldners (der bereits bei Erlass des Vollstreckungstitels untätig war) nur die allgemeine Vollstreckungsanordnung hätte erlassen oder nicht erlassen können.
- 28 Im vorliegenden Verfahren trat hingegen die Schuldnerin dem Verfahren bei und bekundete ihren Willen, die (mögliche) Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln geltend zu machen. Daher endete die Untätigkeit der Schuldnerin, die dem Erlass des rechtskräftigen Mahnbescheids vorangegangen war. Die Schuldnerin übernahm, nachdem sie ihre Eigenschaft als Verbraucherin geltend gemacht hatte, eine aktive Rolle, indem sie auf zahlreiche Klauseln hinwies, deren Missbräuchlichkeit sie geltend machen wollte.
- 29 Was den zweiten Aspekt anbelangt, der die Besonderheiten des konkreten Falls betrifft, weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Mahnbescheide die Entscheidungen noch nicht ergangen waren, mit denen der Gerichtshof die Parameter dargelegt hat, bei deren Vorliegen auch der Bürge als Verbraucher angesehen werden kann. Folglich war ZW zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit verschlossen, auch im Einspruch gegen den Mahnbescheid die Missbräuchlichkeit der Klauseln in dem mit dem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrag geltend zu machen, wobei ZW (gerade im Licht der ständigen Rechtsprechung der Corte di cassazione) nicht die Möglichkeit hatte, ihre Eigenschaft als Verbraucherin zu bewerten.
- 30 Daher konnte ZW aus unverschuldeter Unkenntnis keine informierte Wahl treffen, ob sie als natürliche Person, die einen Vertrag für einen Zweck schließt, der mit ihrer gegebenenfalls ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nichts zu tun hat, den ihr gewährten Schutz geltend macht oder nicht. Eine ähnliche informierte Entscheidung war dagegen erst nach der Einleitung des Pfändungsverfahrens möglich, zu einem Zeitpunkt, zu dem es nach dem nationalen Recht jedoch ausgeschlossen war, die Rechtskraft der Entscheidungen in den Mahnbescheiden zu überwinden.
- 31 Das vorliegende Gericht fragt sich daher, ob in der konkreten Situation das geltende Recht ein Element darstellen kann, das die Ausübung der dem Verbraucher von der nationalen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 93/13 eingeräumten Rechte unmöglich machen oder übermäßig erschweren kann, und ob das Erfordernis, einen wirksamen Schutz des Schuldners zu gewährleisten, es

gestattet, eine Kontrolle der Missbräuchlichkeit der Klauseln eines Vertrags vorzunehmen, auf dessen Grundlage ein Mahnbescheid erlangt wurde, auch wenn dieser Mahnbescheid wegen nicht erfolgten Einspruchs rechtskräftig wurde.

- 32 Was die zweite Vorlagefrage anbelangt, weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die fehlende Missbräuchlichkeit der Klauseln des Bürgschaftsvertrags unter Berücksichtigung der nationalen Verfahrensgrundsätze Gegenstand einer impliziten rechtskräftigen Entscheidung ist.
- 33 Daraus würde sich zum einen die Unmöglichkeit, die Missbräuchlichkeit solcher Klauseln in einem Hauptsacheverfahren geltend zu machen, und zum anderen die Unzulässigkeit des Einspruchs gegen die Zwangsvollstreckung ergeben, wenn dieser Einspruch sich auf Gründe stützte, die die Partei bei Erlass des Vollstreckungstitels hätte geltend machen müssen.
- 34 In seinem Urteil vom 26. Januar 2017, C-421/14, Banco Primus (EU:C:2017:60), hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 93/13 der nationalen spanischen Regelung nicht entgegensteht, soweit diese „es dem nationalen Gericht untersagt, die Missbräuchlichkeit der Klauseln eines mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags von Amts wegen erneut zu prüfen, wenn bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung über die Vereinbarkeit aller Klauseln des Vertrags mit der Richtlinie entschieden wurde“ (Rn. 49). In demselben Urteil hat der Gerichtshof jedoch festgestellt, dass, „[w]enn eine oder mehrere Vertragsklauseln vorliegen, deren etwaige Missbräuchlichkeit bei einer vorhergehenden, mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossenen gerichtlichen Kontrolle des streitigen Vertrags nicht geprüft worden war, ... die Richtlinie 93/13 ... dahin auszulegen [ist], dass ein nationales Gericht, bei dem der Verbraucher ordnungsgemäß Einspruch eingelegt hat, auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit dieser Klauseln zu beurteilen hat, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt“ (Rn. 54) und dass „[w]enn sich das nationale Gericht im Fall einer vorhergehenden, zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung führenden Prüfung eines streitigen Vertrags darauf beschränkt hat, von Amts wegen eine einzige oder bestimmte Klauseln des Vertrags anhand der Richtlinie 93/13 zu prüfen, ... die Richtlinie ... einem nationalen Gericht wie dem des Ausgangsverfahrens, bei dem der Verbraucher ordnungsgemäß Einspruch eingelegt hat, [gebietet,] auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit der übrigen Klauseln des Vertrags zu beurteilen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. Denn der Schutz der Verbraucher würde sich ohne diese Kontrolle als unvollständig und unzureichend erweisen und wäre entgegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 weder ein angemessenes noch ein wirksames Mittel, um der Verwendung von Klauseln dieser Art ein Ende zu setzen“ (Rn. 52).
- 35 Nach alledem ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass der Gerichtshof, auch wenn er ausgeschlossen hat, dass die Rechtskraft einer ausdrücklichen Entscheidung überwunden werden kann, die Vereinbarkeit eines Institut wie dem

der impliziten rechtskräftigen Entscheidung mit den Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 und mit den Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht geprüft hat.

- 36 Das vorlegende Gericht stellt sich daher die Frage, ob die Erfordernisse der Sicherheit der Rechtspositionen, die der rechtskräftigen Entscheidung zugrundeliegen, sowohl im Fall der ausdrücklichen rechtskräftigen Entscheidung als auch im Fall der impliziten rechtskräftigen Entscheidung, in Bezug auf die Beständigkeit der Entscheidung dieselben Wirkungen haben können, oder ob hingegen die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta, es gestatten, die implizite rechtskräftige Entscheidung zu überwinden, wenn die rechtskräftig gewordene (implizite) Entscheidung offensichtlich im Widerspruch zum Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz steht.
- 37 Mit anderen Worten fragt sich das vorlegende Gericht, ob das Recht auf wirksamen Schutz nach den Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13, ausgelegt in Verbindung mit Art. 47 der Charta, dem Verbraucher gestattet, mittels eines Einspruchs gegen die Zwangsvollstreckung den eigentlichen Inhalt einer Gerichtsentscheidung anzufechten, die, auch wenn sie nicht ausdrücklich über die Missbräuchlichkeit der in einem Vertrag enthaltenen Klauseln entschieden hat, nunmehr rechtskräftig geworden ist.